



Frauenfeld.

19. Juni 2002
Entscheid Nr. 63

**Stadt Frauenfeld
Baulinienplan „Sanierung Häberlinstrasse“**

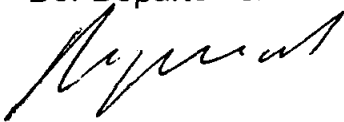
1. Der Stadtrat Frauenfeld ersucht mit Auszug aus seinem Sitzungsprotokoll vom 4. Juni 2002 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans.
Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Mit RRB Nr. 2261 aus dem Jahre 1949 genehmigte der Regierungsrat entlang der Häberlinstrasse Baulinien zur Freihaltung eines 23 Meter breiten Landstreifens für eine städtische Umfahrungsstrasse. Zwischenzeitlich ist diese Planung überholt und die Häberlinstrasse wird im Sinne einer Quartierstrasse saniert. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, die Baulinienabstände zu den projektierten Strassenrändern zu reduzieren. Das Protokoll enthält die zum Verständnis der Planung notwendigen Detailinformationen. Dem Baulinienplan steht sowohl aus planerischer als auch aus strassenpolizeilicher Sicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 4. Juni 2002 beschlossene Baulinienplan „Sanierung Häberlinstrasse“ (Änderung der rechtskräftigen Baulinie, RRB Nr. 2261 / 1949) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, (chargé)

- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Juni 2002